

# **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Tankstellen, Garagenbetriebe, Landfahrzeug- Bewachungsunternehmen**

H 3019/04

---

1 Versichert ist

2 Mitversicherte Personen

3 Mitversichert ist

4 Risikobegrenzungen

5 Außerdem gilt für

6 Bei Versicherung / Mitversicherung gilt für

7 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus  
Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko etc.

## **1 Versichert ist**

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die  
Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die  
gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im  
Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes.

## **2 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher  
Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten  
Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser  
Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung  
ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es  
sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der  
Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen  
Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen  
derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **3 Mitversichert ist**

auch die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken (nicht  
jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich  
für Zwecke des versicherten Betriebes/Berufes oder für Wohnzwecke des  
Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.  
Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten

(Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 20.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

3.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.1.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

#### **4 Risikobegrenzungen**

4.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.1.2 der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;

4.1.3 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.1.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen;

4.1.5 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3)

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder

beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

#### 4.4 Nicht versichert wird die Haftpflicht

4.4.1 aus Schäden an Kommissionsware;

4.4.2 aus Anlaß von Fahrzeugreparaturen;

4.4.3 der Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder das Fahrzeugzubehör entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

### 5 Außerdem gilt

5.1 Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei;

5.2 für Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

5.2.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

5.2.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

### 5.3 bei Tankstellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Tankstelle, insbesondere aus dem Verkauf der zum Betrieb von Kfz benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u.ä., jedoch nicht von Waren, die über den tankstellenüblichen Rahmen hinausgehen;

aus Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind (Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen - auch mit stationären Waschanlagen, jedoch nicht mit automatischen Waschstraßen);

### 5.4 bei Garagenbetrieben

5.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

5.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen).

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 II 5 AHB bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung bei Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.7.

5.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung;

### 5.5 bei Landfahrzeug-Bewachungsunternehmen

5.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb eines Landfahrzeug-Bewachungsunternehmens, insbesondere aus Besitz und Verwendung der hierzu erforderlichen üblichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen.

5.5.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen, unbefugtem Gebrauch von zur Bewachung übergebenen Fahrzeugen einschließlich der mitgeführten Gegenstände. Versicherungsschutz ist über die Fahrzeug- und Gepäckversicherung zu beantragen;

### 5.6 bei automatischen Waschstraßen

5.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

5.6.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen). Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung bei Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.7;

## 5.7 bei Schäden an Kraftfahrzeugen

Falls gemäß den sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz besteht, gilt:

5.7.1 Der Versicherungsschutz für Schäden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör besteht im Rahmen der allgemeinen Deckungssumme für Sachschäden bis zur Höchstersatzleistungssumme von 50.000 DM je Schadenereignis und je Fahrzeug (einschl. Zubehör); die Gesamtleistung beträgt für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Summe.

5.7.2 Von jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 300,-- DM, höchstens 1.000,-- DM, selbst zu tragen.

## **6 Bei Versicherung/Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für**

6.1 Schäden an Kraftfahrzeugen, die sich bei Tankstellen zum Betanken oder zur Fahrzeugpflege befinden bzw. befanden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen).

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 II 5 AHB bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung für Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.7.

6.2 Schäden beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen)

6.2.1 für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB. 6.2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unbefugter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung für Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.7.

6.3 Bearbeitungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen dieser Fahrzeuge

6.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes.

6.3.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung für Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.7.

Zu Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3:

Auch wenn die Mitversicherung vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter auch Unternehmer eines Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebes ist oder Tätigkeiten ausübt oder übernimmt, die für Tankstellen oder Garagenbetriebe nicht üblich sind, wie z.B. Instandsetzungs-, Reparatur- und Prüfungsarbeiten, wie sie allgemein vor allem von Betrieben des Kfz-Handwerks (etwa Kfz-Reparatur-, Autoelektrik-, Autolackier-, Vulkanisierbetriebe) durchgeführt werden.

6.4 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

6.4.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

6.4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

6.4.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## **7 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden**

- außer Anlagenrisiko gemäß §22 Abs.2 WHG, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko gemäß 22 Abs.1 WHG und Gewässerschaden-Regreßrisiko

### **§ 1**

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung), aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind, aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche

Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflicht-Versicherung).

## **§ 2**

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen, für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## **§ 3**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## **§ 4**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.